

An die
AfD-Kreistagsfraktion

Nachrichtlich:

CDU-Kreistagsfraktion
SPD-Kreistagsfraktion
GRÜNE Kreistagsfraktion
FDP-Kreistagsfraktion
DIE-LINKE-Kreistagsfraktion
Gruppe FUW/Piraten im Kreistag

sowie an die Einzelabgeordneten im Kreistag

**Anfrage der AfD-Kreistagsfraktion vom 14.03.2019:
Sogenannte „Schülerstreiks“ („Fridays For Future“)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bevor auf Einzelfragen eingegangen wird, sollen einige allgemeine Ausführungen vorangestellt werden:

I. Schulaufsicht

Die Fragen 2 und 3 der vorgenannten Anfrage beziehen sich zum Teil und die Frage 4 ausschließlich auf Aufgaben, die durch das Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) den Schulaufsichtsbehörden zugewiesen sind.

Für die Grundschulen (Fach- und Dienstaufsicht) sowie die Haupt- und Förderschulen (Fachaufsicht) ist die untere Schulaufsicht (staatliches Schulamt), hier das „Schulamt für den Rhein-Sieg-Kreis“ die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

Der Aufgabenbereich Schulaufsicht obliegt somit nicht dem Rhein-Sieg-Kreis als Kommunalverwaltung, sondern dem staatlichen Schulamt, das in NRW organisatorisch den Kreisen (bzw. den kreisfreien Städten) zugeordnet ist. Das Staatliche Schulamt besteht aus den Schulaufsichtsbeamten (Landesbedienstete) und dem Landrat, dieser lässt sich durch sein Verwaltungspersonal vertreten. Aber auch das Verwaltungspersonal wird im Bereich der Schulaufsicht ausschließlich im Auftrag des Landes NRW tätig. Der Kreistag und seine Ausschüsse haben deshalb keine Einflussmöglichkeit auf den Bereich der Schulaufsicht und auch keine Auskunftsrechte.

II. Schulträger und ihre politischen Gremien

Der Rhein-Sieg-Kreis ist Schulträger von vier Berufskollegs und von acht Förderschulen sowie einer Schule für Kranke.

Für die öffentlichen allgemeinen Schulen sind die neunzehn kreisangehörigen Städte und Gemeinden Schulträger in eigener Zuständigkeit.

Der Verantwortungs- und Einwirkungsbereich der Schulträger bezieht sich ausschließlich auf die sogenannten „äußeren“ Schulangelegenheiten. Die Schulträger sind verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten, sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

Das hat zur Folge, dass die Informations-, Antrags- und Mitwirkungsrechte der politischen Gremien des Schulträgers sich ausschließlich auf diese kommunalen Zuständigkeiten der „äußeren“ Schulangelegenheiten beschränken.

III. Stellungnahmen zu den einzelnen Fragen

Zu Ziffer 1: Da diese Vorgänge auch im Rhein-Sieg-Kreis bereits vorgekommen sind, betrafen sie nach Ihrer Kenntnis:

- *den allgemeinen Schulbetrieb?*
- *auch Schulen in Trägerschaft des Kreises?*

Soweit mit dem „allgemeinen Schulbetrieb“ alle Schulen im Kreisgebiet gemeint sind, so liegen der Kreisverwaltung keine Erkenntnisse über die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern von Schulen im Rhein-Sieg-Kreis (einschließlich der Schulen in Kreisträgerschaft) an „Schülerstreiks“ im Rahmen von „Fridays for Future“ vor.

Mit dieser Antwort erübrigt sich eine Beantwortung der unter den Ziffern 3 und 4 gestellten Fragen, da sie laut der Fragestellung unter die Bedingung „Wenn ja, ...“ gestellt sind.

Zu Ziffer 2: Wenn ja wie schätzt die Kreisverwaltung, insbesondere die Schulaufsicht solche Vorkommnisse in Bezug auf die Gesetzeslage, insbesondere das Schulgesetz/die Schulordnung ein?

Zu Ziffer 3: Wenn ja, welche Maßnahmen gedenkt die Kreisverwaltung, insbesondere die Schulaufsicht zu ergreifen, um eine ordnungsgemäße Teilnahme der Schüler am Unterricht zu gewährleisten?

Trotzdem sollen an dieser Stelle Hinweise auf die Rechtslage erfolgen. Der Kreisverwaltung stehen in der Angelegenheit von Schulversäumnissen wegen der Teilnahme an Schülerstreiks formalrechtlich keine Bewertungskompetenzen zu (siehe Ausführungen oben zu I. und II.).

Zur Gesetzeslage:

Auf Grundlage der schulgesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung und Überwachung der Schulpflicht haben zunächst die Eltern dafür zu sorgen, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Die Schulleitung sowie die Lehrkräfte sind darüber hinaus verpflichtet, Schulpflichtige, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten und auf die Eltern entsprechend einzuwirken.

Bei Schülerinnen und Schülern der Berufsschule haben neben den Eltern auch die Auszubildenden und Arbeitgeber die Pflicht dafür zu sorgen, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule (hier Berufskolleg) regelmäßig teilnimmt.

Der Staatssekretär des Ministeriums für Schule und Bildung NRW hat in einer aktuellen und auf die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Streiks und Demonstrationen während der Unterrichtszeit bezogenen Rundmail an alle Schulen in NRW Rechtshinweise gegeben, die nachfolgend auszugsweise dargestellt werden.

Das Schulministerium begrüßt zunächst „zivilgesellschaftliches Engagement und demokratisches Handeln von Schülerinnen und Schülern. Politische Bildung, die Gestaltung von Schulkultur und Demokratiepädagogik sind wichtige Aufgaben von Schule“.

Das grundgesetzlich verankerte Recht, an öffentlichen Versammlungen, Protestzügen oder Mahnwachen teilzunehmen, finde für Schülerinnen und Schüler jedoch seine Schranken in den gesetzlichen Bestimmungen zur Schulpflichterfüllung. Schülerinnen und Schüler seien gemäß § 43 Absatz 1 Schulgesetz NRW verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Ihre Teilnahme an einem Schülerstreik während der Unterrichtszeit sei daher grundsätzlich unzulässig. Für die Ausübung des verfassungsmäßigen Rechts der Versammlungsfreiheit der Schülerinnen und Schülern sei außerhalb der Unterrichtszeit hinreichend Gelegenheit.

Zwar könne die Teilnahme an außerschulischen Versammlungen im Einzelfall Schülerinnen und Schülern auf Antrag durch Beurlaubung vom Unterricht ermöglicht werden. Zur Teilnahme an einem „Streik“ – also einer Veranstaltung, deren Konzeption darauf angelegt sei, unter Verletzung der Schulpflicht gerade nicht die Schule zu besuchen – komme dies jedoch regelmäßig nicht in Betracht.

In der oben erwähnten Rundmail bittet der Staatssekretär alle Schulleitungen, „aus gegebenem Anlass die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern in geeigneter Weise über ihre Rechten und Pflichten, sowie mögliche Folgen von Schulpflichtverletzungen zu informieren und im Übrigen für die Einhaltung der Schulpflicht Sorge zu tragen.“

Die Maßnahmen, die von den Schulen und Schulaufsichtsbehörden bei Schulpflichtverletzungen angewendet werden können, sind im Schulgesetz geregelt. Sie reichen von der erzieherischen Einwirkung bis hin zum Ordnungswidrigkeitenverfahren und zum Verwaltungszwang.

Klarstellend weist der Staatssekretär die Schulleitungen darauf hin, „dass als alleinige und abschließende schulische Reaktion auf ein unentschuldigtes Fehlen die Dokumentation auf dem Zeugnis allenfalls bei geringfügigen, nicht aber bei wiederholten und absichtsvollen Schulpflichtverletzungen in Betracht kommen kann.“

Soweit ein geplantes und strukturiertes pädagogisches Konzept vorliegt, der Grundsatz schulischer Neutralität beachtet werde, die Schülerinnen und Schüler von Fachlehrkräften begleitet und betreut würden und die Schulleitung ihr Einverständnis erteilt habe, sei grundsätzlich auch der Besuch einer politischen Veranstaltung ("Demonstration") im Klassen- oder Kursverband im Rahmen des Unterrichts als Unterricht an einem außerschulischen Lernort denkbar. Dies könne jedoch nicht zu einer wiederholten Teilnahme an einer regelmäßig stattfindenden Veranstaltung führen.

Zu Ziffer 4: Wurde/wird erfasst, wie viele Unterrichtsstunden durch die Aktionen versäumt wurden bzw. an wie vielen Schulstunden voraussichtlich nicht teilgenommen wird?

Maßnahmen der Erfassung von entschuldigten und unentschuldigten Fehlstunden sind ebenso wie die Schulpflichtüberwachung Aufgaben der jeweils besuchten Schule. Eine zentralisierte Erfassung dieser Daten erfolgt nicht.

Mit freundlichen Grüßen



Landrat